

Bogenschützen



Juventus Basel

1974

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

1. Unter dem Namen "Bogenschützen Juventas Basel" (BJB) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Riehen / BS.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensports und insbesondere der Nachwuchsförderung.
3. Die BJB haften nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Die BJB sind Mitglied des Schweizer Bogenschützenverbandes "SwissArchery" und anerkennen dessen Statuten. Die BJB vermitteln allen Aktivmitgliedern den obligatorischen SwissArchery Mitgliederausweis, der eine Haftpflichtversicherung einschliesst. Die Unfallversicherung bleibt Sache der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

5. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern (alle, die Einrichtungen der BJB nutzen, ab erster GV)
 - b) Passivmitgliedern (Gönner)
 - c) Ehrenmitgliedern
6. Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person werden, welche gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
7. Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise um die Förderung und Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
8. Aufgrund des schriftlichen Beitrittsbuches entscheidet der Vorstand über die provisorische Aufnahme eines Interessenten. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Einführungskurs geleitet durch einen vom Vorstand eingesetzten Trainer. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt nach Bestätigung durch die nächstfolgende GV.
9. Nichtmitglieder können die Schiessanlagen der Bogenschützen Juventas nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis der Clubleitung benützen. Ausgenommen davon sind bewilligte Einführungskurse durch einen vom Vorstand eingesetzten Trainer zu gemeldeten Trainingszeiten.
10. Der Ausschluss durch die GV erfolgt, wenn ein Mitglied die Ehre und den Bestand des Vereins gefährdet oder sich grobe Verstösse gegen die Statuten zu Schulden kommen lässt.
11. Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres, Kalenderjahr, und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen schriftlich vorgenommen werden. Die Austrittserklärung ist per **30. November** an den Vorstand zu richten. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so läuft die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiter.
12. Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder ab dem 15. Geburtstag.

III. Organe

13. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV wird einmal jährlich einberufen. Sie hat im ersten Quartal stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung zur GV erfolgt 3 Wochen vorher auf dem Zirkularweg. Sie muss die Traktanden der GV enthalten.

15. Die Geschäfte der GV sind:
 1. Protokoll der letzten GV
 2. Mutationen
 3. Bericht des Präsidenten
 4. Bericht des Kassiers, Anträge der Revisoren
 5. Genehmigung der Kassa-Rechnung
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht worden sind
 8. Jahresprogramm
 9. Wahlen
 10. Diverses

16. Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

17. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er kann aus folgenden Ämtern bestehen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - technischer Leiter
 - Trainer/Trainingsleiter
 - Sekretariat
 - Kassier
 - Beisitzer

18. Detaillierte Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

19. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresabrechnung und die Abrechnungen von Veranstaltungen zu prüfen. Sie erstattet dem Vorstand zu Händen der GV schriftlichen Bericht und ist jederzeit berechtigt, eine Zwischenrevision vorzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Kassawesen

20. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - den Beiträgen von Gönnern
 - den Beiträgen von Verbänden und Behörden
 - den Überschüssen aus Veranstaltungen
 - den Beiträgen von Sponsoren
21. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV neu festgelegt.
22. Ehrenmitglieder sind jeglicher Beitragspflicht enthoben.
23. Der/Die Zeichnungsberechtigte(n) des Vereins können max. 10% des Vereinsvermögens (gemäss letzter genehmigter Jahresrechnung) oder 5'000 CHF (es gilt der höhere Betrag) für nicht budgetierte Sachgeschäfte ausgeben.
Beträge die diese Grenze überschreiten müssen an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr genehmigt werden.

V. Geschäftsführung

24. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
Für jede Sitzung wird summarisch ein Protokoll geführt.

VI. Auflösungs- und Schlussbestimmungen

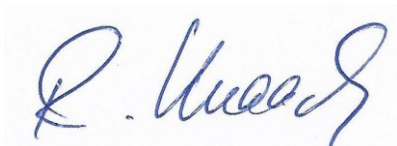
25. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch fünf Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
26. Die vorliegenden Statuten sind aufgrund der Abstimmung der GV vom 11. Februar 2016 an die aktuellen Verhältnisse angepasst worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Basel. 12. Februar 2016

Im Namen des Vorstands:



Der Präsident



Der Vizepräsident